LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 91.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Im Zollhafen 22 50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

SONDERLEISTUNG GEMÄSS § 26d KHG AUCH FÜR MITARBEITER VERBUNDENER GESELLSCHAFTEN?

Gemäß § 26d KHG haben zugelassene Krankenhäuser im Bereich des KHEntgG für ihre Pflegekräfte Anspruch auf eine Prämie als Sonderleistung. Doch wer gehört zum Kreis der Beschäftigten? Zählen auch die Mitarbeiter verbundener Gesellschaften zum Empfängerkreis? Der Wortlaut der Norm spricht dagegen. Doch es gibt durchaus Argumente für eine weiter gehende Auslegung des Gesetzes.

BSG ENTSCHEIDET ZU AUSSCHLUSSFRISTEN DER PRÜFVERFAHRENSVER-EINBARUNG

Am 18.05.2021 hat das BSG in einer Reihe von Verfahren über wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit der PrüfvV entschieden. Es geht sowohl um die 4-Wochen-Frist zur Vorlage vom MD angeforderter Unterlagen (§ 7 Abs. 2 PrüfvV 2014), als auch um die Zulässigkeit nachträglicher Korrekturen des Datensatzes (§ 7 Abs. 5 PrüfvV 2014 und 2016).

DIE ZUWENDUNGEN EINES GEMEINNÜTZIGEN EINGETRAGENEN VEREINS AUS DEM STEUERPFLICHTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB AN SEINE STEUERBEGÜNSTIGTE TOCHTER-KAPITALGESELLSCHAFT

Zuwendungen einer Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind in bestimmten Grenzen abzugsfähig, wenn nicht zugleich eine verdeckte Gewinnausschüttung gegeben ist. Dieser gesetzlich normierte Vorbehalt ist nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht auf verdeckte Einlagen erweiterbar. Ob überhaupt eine verdeckte Einlage vorliegt oder z.B. eine Spende gegeben ist, ergebe sich aus einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Nun wird der BFH entscheiden.



SONDERLEISTUNG GEMÄß § 26d KHG AUCH FÜR MITARBEITER VERBUNDENER GESELL-SCHAFTEN?



Dr. Marc Anschlag, LL.M. Rechtsanwalt Tel.: 0221/97357-306 marc.anschlag@bdolegal.de

Gemäß § 26d KHG haben zugelassene Krankenhäuser im Bereich des KHEntgG für ihre Pflegekräfte Anspruch auf eine Prämie als Sonderleistung, wenn sie im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 durch die Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren (gerne bezeichnet als "Corona-Prämie 2.0"). Psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser, die ihre Leistungen nach der BPflV abrechnen, werden von § 26d KHG nicht erfasst. Bei der Berechnung des Prämienvolumens ist die Anzahl der im Jahr 2019 beschäftigten Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu berücksichtigen (umgerechnet in Vollkräfte).

Verteilung der Prämien - das sagt die Gesetzesbegründung

Laut Gesetzgebegründung entscheidet der jeweilige Krankenhausträger im Rahmen des auf das jeweilige Krankenhaus entfallenden Prämienvolumens im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung entsprechend der Belastung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie über die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger und die Höhe der Prämien. Dieses Vorgehen auf lokaler Ebene wird als interessengerecht erachtet, da nur vor Ort die individuelle pandemiebedingte Betroffenheit und die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Häusern beurteilt werden könne.

Prämien auch für Mitarbeiter verbundener Gesellschaften?

§ 26d Abs. 1 KHG regelt zunächst die Anspruchsberechtigung der dort aufgeführten Krankenhausträger für die Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren. Dies spricht zunächst für einen dementsprechend eingeschränkten Empfängerkreis. Doch bestimmt § 26d Abs. 2 Satz 2 KHG ausdrücklich, dass neben den in Abs. 1 Genannten auch "andere Beschäftigte für die Zahlung einer Prämie ausgewählt werden" sollen, "die aufgrund der Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren". An einer weiteren Konkretisierung im Gesetzestext selbst fehlt es. Hier helfen die Gesetzesmaterialien weiter. Als "andere Beschäftigte" werden

dort an einer Stelle beispielhaft genannt Beschäftigte in der Notaufnahme oder Reinigungskräfte, wobei Ärztinnen und Ärzte die Prämie (jedenfalls grundsätzlich) nicht erhalten sollen. Zur Frage allerdings, ob nur krankenhausinterne Mitarbeiter erfasst werden, findet sich in den Gesetzesmaterialien nichts.

Auslegungsfragen

Wie bereits erläutert, spricht der Wortlaut des § 26d KHG zunächst gegen eine Einbeziehung von Prämienempfängern einer anderen Gesellschaft, auch wenn es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft handeln sollte. Der Grund: Rechtlich selbständige Servicegesellschaften oder MVZ sind keine Krankenhäuser im Sinne des § 2 KHG. Andererseits darf die politische Zielsetzung des § 26d Abs. 2 KHG bei der Auslegung nicht außer Betracht gelassen werden. Zwar spricht weder die gesetzliche Regelung noch die Gesetzesbegründung insoweit von externen Beschäftigten. Allerdings ist die Anstellung in einer Servicegesellschaft gerade bei Reinigungskräften eher die Regel als eine Ausnahme. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen z.B. verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelungen zur Prämie nach § 26a KHG und kommt zu dem Schluss, dass es jedenfalls grundsätzlich nicht auszuschließen sei, dass auch ausgegliedertes/externes Reinigungspersonal - analog zu Leiharbeitnehmern - die Corona-Prämie 2.0 erhalten könne.

Betrachtet man Sinn und Zweck der Regelung, so ließe sich auch argumentieren, dass jedenfalls Mitarbeiter verbundener externer Gesellschaften, die ebenfalls bei der Behandlung bzw. Testung potentieller Corona-Patienten des Krankenhauses beteiligt sind, miteinzubeziehen sind. Dies zeigt sich gerade mit Blick auf Tätigkeitsbereiche, die organisatorisch früher krankenhausintern angesiedelt waren und später auf andere Gesellschaften, z.B. Servicegesellschaften, ausgegliedert wurden. Anknüpfungspunkte wäre in diesem Fall nicht der formale Status als Angestellter des jeweiligen Krankenhauses als juristischer Person (Krankenhausträger), sondern die Organisationseinheit des jeweiligen Krankenhauses im weiteren Sinne. Erforderlich sein dürfte allerdings eine gesellschaftsrechtliche Verbindung, da nur dann das Merkmal "Beschäftigte des Krankenhauses" auch bei weitem Wortlautverständnis erfüllt sein kann.

Fazit

Auch wenn eine weite Auslegung des § 26d Abs. 1 KHG rechtlich vertretbar erscheint - Rechtsprechung dazu fehlt aktuell. Entsprechende Prämienzahlungen sind daher hinsichtlich einer möglichen Rückforderung rechtlich risikobehaftet.

BSG ENTSCHEIDET ZU AUSSCHLUSSFRISTEN DER PRÜFVERFAHRENSVEREINBARUNG



Christiane Beume Rechtsanwältin Tel.: 0221/97357-151 <u>christiane.beume@bdolegal.de</u>

In den <u>LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT</u> (Nr. 12/2020) hatten wir uns mit der Problematik der Zulässigkeit nachträglicher Rechnungskorrekturen im Rahmen der Regelungen der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) befasst und auch auf mehrere beim BSG anhängige Revisionsverfahren hingewiesen.

Jetzt hat das BSG am 18.05.2021 in den genannten und einer Reihe weiterer Verfahren über wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit der PrüfvV entschieden. Die Entscheidungsgründe zu den jeweiligen Urteilen liegen aktuell zwar noch nicht vor. Doch gibt der zu jedem Verfahren veröffentlichte Terminbericht die wesentlichen Inhalte der Entscheidungen wieder. Es geht sowohl um die 4-Wochen-Frist zur Vorlage vom MD angeforderter Unterlagen (§ 7 Abs. 2 PrüfvV 2014), als auch um die Zulässigkeit nachträglicher Korrekturen des Datensatzes (§ 7 Abs. 5 PrüfvV 2014 und 2016).

§ 7 Abs. 2 PrüfvV 2014

§ 7 Abs. 2 PrüfvV (2014) regelt in Satz 2 bis 4: "Bei einer Prüfung im schriftlichen Verfahren kann der MDK die Übersendung einer Kopie der Unterlagen verlangen, die er zur Beurteilung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung sowie zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung benötigt. Das Krankenhaus hat die Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Unterlagenanforderung an den MDK zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, hat das Krankenhaus einen Anspruch nur auf den unstrittigen Rechnungsbetrag."

Umstritten war zum einen, ob es sich bei dieser Frist überhaupt um eine rechtswirksame Regelung handelt, und waren zum anderen die Auswirkungen eines Fristversäumnisses auf den Vergütungsanspruch des Krankenhauses.

Der 1. Senat des BSG entschied nun, dass die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PrüfvV (2014) durch die Ermächtigungsgrundlage in § 17c Abs. 2 KHG gedeckt und somit wirksam sei. § 17c KHG ermächtige die Parteien der PrüfvV durchaus dazu, an die Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten im Prüfverfahren Rechtsfolgen den Vergütungsanspruch betreffend zu knüpfen, so der 1. Senat des BSG. Des Weiteren führe ein Fristversäumnis dazu, dass der Vergütungsanspruch des Krankenhauses nicht mit Unterlagen begründet werden dürfe, die der MD zwar in einem ordnungsgemäßen Prüfverfahren angefordert, die das Krankenhaus dann jedoch nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist vorgelegt

habe. Die so präkludierten Unterlagen seien endgültig ausgeschlossen, auch in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren. Einen materiell-rechtlichen Ausschluss des Vergütungsanspruchs bei Fristversäumnis enthalte § 7 Abs. 2 PrüfvV hingegen nicht. Darauf wies das BSG ausdrücklich hin (BSG, Urteile vom 18.05.2021, Az. B 1 KR 24/20 R, B 1 KR 32/20 R).

§ 7 Abs. 5 PrüfvV 2014 und 2016

§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 PrüfvV (2014 und 2016) lautet: "Korrekturen oder Ergänzungen von Datensätzen sind nur einmalig möglich. Diese hat der MDK nur dann in seine Prüfung einzubeziehen, wenn sie innerhalb von 5 Monaten nach Einleitung des MDK-Prüfverfahrens nach § 6 Absatz 2 an die Krankenkasse erfolgen.". Es folgen in § 7 Abs. 5 PrüfvV (2014 und 2016) weitere Regelungen zu spezifischen Fallgestaltungen, die in den PrüfvV 2014 und 2016 teilweise unterschiedlich geregelt sind.

Wie schon für § 7 Abs. 2 PrüfvV kam das BSG auch bzgl. § 7 Abs. 5 PrüfvV zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung wirksam sei (BSG, Urteile vom 18.05.2021, Az. B 1 KR 34/20 R, B 1 KR 37/20 R und B 1 KR 39/20 R).

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer nachträglichen Korrektur von Datensätzen blieb das BSG streng und entschied, dass die Änderung des § 301 SGB V-Datensatzes nach Ablauf der in § 7 Abs. 5 PrüfvV 2014 bzw. 2016 geregelten Änderungsmöglichkeiten grundsätzlich unzulässig sei, soweit der Datensatz Gegenstand des Prüfverfahrens gewesen sei. Dies gelte für Nachforderungen ebenso wie für gleichbleibende oder verminderte Rechnungsbeträge. Eine Vergütungsforderung könne mithin nicht auf neue - präkludierte - Daten gestützt werden. Dies bedeute aber auch, dass Datenänderungen, die den nicht vom Prüfgegenstand erfassten Teil des Datensatzes betreffen, weiterhin zulässig sind. Mit diesen kann der Krankenhausträger folglich versuchen, seinen Vergütungsanspruch noch durchzusetzen. Im Ubrigen gelte die Präklusion nicht in den Fällen, in denen in Umsetzung des Prüfergebnisses des MD eine Datenkorrektur oder -ergänzung erfolgt. Ergibt sich daraus eine Nachforderung zugunsten des Krankenhauses, steht einer Durchsetzung des Anspruchs § 7 Abs. 5 PrüfvV folglich nicht im Weg.

Fazit

Die Urteile sind aus Sicht der Krankenhausträger sicherlich begrüßenswert, wenngleich sich die Frage stellt, inwieweit es praktisch überhaupt gelingen kann, einen Vergütungsanspruch trotz Präklusion noch durchzusetzen. Hinzukommt, dass eine nach dem Ende von Ergänzungs- und Übergangsvereinbarungen geschlossene neue PrüfvV womöglich nicht vom Verbot der Nachkodierung (§ 17c Abs 2a Satz 1 KHG) abrücken wird.

ZUWENDUNGEN EINES GEMEINNÜTZIGEN EINGETRAGENEN VEREINS AUS DEM STEUER-PFLICHTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB AN SEINE STEUERBEGÜNSTIGTE TOCHTER-KAPITALGESELLSCHAFT



Dagmar Domin BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Senior Managerin, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, Steuerberaterin Tel.: 0221/97357-257 dagmar.domin@bdo.de

Vor dem FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 07.10.2020, Az. 1 K 1264/19) hatte ein gemeinnütziger Verein geklagt, der seiner steuerbegünstigten Tochter-GmbH in den Jahren 2014 und 2016 Spenden in Höhe von rund 675.000 Euro zugewendet hatte. Die Spenden stammten ausschließlich aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und wurden steuermindernd geltend gemacht, denn es lagen ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vor und die festgelegten Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden eingehalten. Das beklagte Finanzamt wertete die Zuwendungen als verdeckte Einlage in die Tochter-GmbH mit der Folge, dass das steuerliche Einkommen des Vereins nicht gemindert wurde.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab der Klage des Vereins statt und vertrat die Auffassung, dass die Zuwendungen nicht zu verdeckten Einlagen und somit nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der Tochter-Kapitalgesellschaft führten.

Entscheidungsgründe

Zuwendungen einer Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG (§ 9 Nr. 5 GewStG) in bestimmten Grenzen abzugsfähig, wenn nicht zugleich eine verdeckte Gewinnausschüttung i. S. d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG gegeben ist. Dieser gesetzlich normierte Vorbehalt ist nach Auffassung des Finanzgerichts nicht auf verdeckte Einlagen erweiterbar, demgemäß sich die Beurteilung, ob eine Zuwendung aus altruistischen Motiven oder eine verdeckte Einlage vorliegt, grundsätzlich aus der Gesamtwürdigung des Einzelfalls ergeben kann.

In dem verhandelten Fall sprach aus Sicht des Finanzgerichtes für eine Spende, dass die Zahlungen nicht nur freiwillig und ohne Anspruch auf Gegenleistung erfolgten, sondern, dass das Hauptmotiv für die Zuwendungen in der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Tochtergesellschaft lag. Die Zuwendungen entsprachen dem Satzungszweck des Klägers, die auch von der Empfänger-Körperschaft erfüllt wurden. Darüber hinaus hatte es keine Bestimmung für die Verwendung der hingegebenen Mittel

durch den zuwendenden Verein gegeben. Ebenfalls war es unstreitig, dass die Mittel im ideellen Bereich der Empfängerkörperschaft zugeflossen sind.

Eine -durchaus anzunehmende- finanzielle Stärkung der Tochter-Kapitalgesellschaft war nach Ansicht des Gerichts nicht entscheidungsrelevant, sondern lediglich als günstiger Nebeneffekt zu bewerten, da sich der Verein bei der Hingabe der Mittel in Form von Spenden den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts unterworfen hat und die Spenden zu einem tatsächlichen Vermögensopfer geführt haben. Andernfalls hätten, wie in Vorjahren auch, Darlehensmittel an Stelle der Zuwendungen gegeben werden können.

Denn die hingegebenen Mittel mussten nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Empfängerkörperschaft verwendet werden. Ebenfalls war aus Sicht des Gerichts beachtlich, dass i. d. R. keine Ausschüttung oder Rückgabe der Mittel erfolgen könne und dementsprechend eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung unter steuerbegünstigten Körperschaften anders als bei gewerblichen Körperschaften zu beurteilen sei.

Der Senat wies weiterhin darauf hin, dass der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb satzungsgemäß ausschließlich dem Zweck diene, Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke bereitzustellen. Nicht allein entscheidungserheblich sei jedenfalls, dass keine Fremdspenden getätigt wurden, denn nach Ansicht des Senats hätte auch ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand so gehandelt, zumal das Spendenvolumen grundsätzlich im Verhältnis zur Ertragslage nicht unangemessen war.

Fazit

Die Entscheidung des Finanzgerichts ist zu begrüßen, denn nach Ansicht der Richter kann auch bei nahestehenden Personen eine steuerbegünstigte Körperschaft Spenden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft geben, wenn sich aus der Würdigung der Gesamtumstände die Förderung der Satzungszwecke als Hauptmotiv ergibt.

Gegen das Urteil wurde Revision vor dem BFH eingelegt (Az. I R 52/20). Gemeinnützige Körperschaften sollten daher für eine rechtssichere Einordnung von Zuwendungen aus dem steuerpflichtigen Bereich an eine nahestehende ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft das Urteil des BFH abwarten.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg Telefon: +49 40 30293-0 Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1

10787 Berlin

Telefon: +49 30 885722-0 Telefax: +49 30 8838299

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8 40474 Düsseldorf Telefon: +49 211 1371-0 Telefax: +49 211 1371-120

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115 60314 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 95941-0 Telefax: +49 69 95941-111

KASSEL

Theaterstraße 6 34117 Kassel

Telefon: +49 561 70767-0 Telefax: +49 561 70767-11

KÖLN

Im Zollhafen 22 50678 Köln

Telefon: +49 221 97357-0 Telefax: +49 221 7390395

MÜNCHEN

Landaubogen 10 81373 München

Telefon: +49 89 76906-0 Telefax: +49 89 76906-144

OLDENBURG

Moslestraße 3

26122 Oldenburg Telefon: +49 441 98050-0 Telefax: +49 441 98050-180

STUTTGART

Eichwiesenring 11 70567 Stuttgart

Telefon: +49 711 50530-0 Telefax: +49 711 50530-199 BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Im Zollhafen 22 50678 Köln

Telefon: +49 221 97357-800 Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.